



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Wolfgang Sablatnig, BA
Mediensprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel +43 (1) 531 22 1006
mediensprecher@vfgg.gv.at

Presseinformation

Das Rote Kreuz ist streng geschützt

Damit das Zeichen des Roten Kreuzes Helfer in Krisensituationen schützen kann, darf es internationalen Abkommen gemäß nur von der gleichnamigen Hilfsorganisation geführt werden. In Österreich wird dieser Schutz durch das Rotkreuzgesetz garantiert - und diese Bestimmung verletze keine verfassungsmäßigen Rechte, wie der Verfassungsgerichtshof anlässlich von Beschwerden einer anderen Rettungsorganisation sowie einer Tierklinik festgestellt hat.

Der Schutz des Roten Kreuzes betrifft auch Nachahmungen. Die Tierklinik hatte eine Pfote ins Rote Kreuz eingefügt, um Erste-Hilfe-Kurse für Besitzer von Vierbeinern zu bewerben. Die Hilfsorganisation hatte einen Hundekopf auf ein mit roten Linien begrenztes weißes Kreuz gesetzt. Beide Organisationen mussten Verwaltungsstrafen gemäß dem Rotkreuzgesetz bezahlen. Beide riefen den Verfassungsgerichtshof an, weil sie die Erwerbsfreiheit und ihr Recht auf Eigentum verletzt sahen.

Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerden ab. Der Schutz des Logos diene der "Unterscheidbarkeit des Roten Kreuzes", damit dieses seine völkerrechtlichen Aufgaben erfüllen könne. Die Beschränkungen bei der Verwendung dieses Zeichens für andere Retter und Ersthelfer seien daher "nicht unverhältnismäßig". Betroffene Organisationen hätten "vielfältige andere Möglichkeiten", ihre Tätigkeit nach außen hin zu charakterisieren.

Entscheidungen E 1110/2015, E 2288/2015
vom 1. Dezember 2016